

neu

Satzung des Postsportvereins Mühldorf e.V.

§ 1

- a) Der Postsportverein Mühldorf e.V. mit Sitz in Mühldorf verfolgt mit der Ausübung und Förderung des Amateursports ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenverordnung.
- b) Der Verein ist dem Bayerischen Landessportverband (BLSV) angeschlossen. Er ist im Vereinsregister des AG Mühldorf eingetragen. Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt er sofort dem Bayerischen Landessportverband an.
- c) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- d) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- e) Es darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2

Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Die Aufnahme erfolgt durch den Vereinsausschuß. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluß. Über den Ausschluß entscheidet der Vereinsausschuß. Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres mit einer schriftlichen Kündigung bis zum 30.11.(Poststempel) möglich.

§ 3

Den Mitgliederbeitrag setzt die Mitgliederversammlung fest. Sie kann die Zahlung von Umlagen beschließen.

§ 4

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr. Das Stimmrecht eines unter 16 Jahre alten Mitglieds steht seinem gesetzlichen Vertreter zu. Wählbar sind alle volljährigen und voll geschäftsfähigen Mitglieder.

§ 5

Die Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet auf schriftliche Einladung durch den Vorstand an die Mitglieder statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet auf Beschluß des Vereinsausschusses oder auf schriftlichen Antrag eines Viertels der wahlberechtigten Mitglieder an den Vorstand statt. Die Mitgliederversammlung beschließt die Satzung und die Vereinsordnung mit Zweidrittelmehrheit. Sie wählt in jedem 2. Jahr den Vorstand, die Schriftführer, den Kassenwart und die Revisoren. Im übrigen hat sie die in der Vereinsordnung aufgeführten Befugnisse. Die Beschlüsse der Versammlung nimmt der Schriftführer in das Versammlungsprotokoll auf, das er und der Versammlungsleiter unterzeichnen.

§ 6

Der Vereinsausschuß ist das legislative Organ der Geschäftsführung. Seine Bildung erfolgt nach Maßgabe der Vereinsordnung.

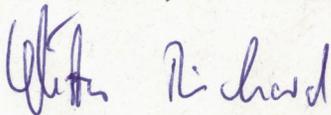
§ 7

Den Vorstand bilden der 1. und der 2. Vorsitzende. Jeder von Ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

§ 8

Die Auflösung des Vereins kann nur eine zu diesem Zweck einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung, zu der mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder erschienen ist, mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit beschließen. Sind weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder erschienen, ist innerhalb der nächsten 4 Wochen eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung zu diesem Zweck zu berufen, die die Auflösung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschließen kann. Nach der Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke des Vereins fällt das Vermögen an den Bayerischen Landessportverband, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Mühlendorf a Inn, den 26.01.2018



Richard Christan, 1. Vorsitzender